

Anwaltsprüfung Sommersession 2026

Strafrecht / Strafprozessrecht

Zur Verfügung stehende Rechtsquellen

- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0)
- Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0)
- Betäubungsmittelgesetz (BetmG; SR 812.121)
- Bundesgerichtsgesetz (BGG; SR 173.110)
- Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1)
- Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzent-schädigung (AVIG; SR 837.0)
- Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwal-tungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG; SRL 260)
- Geschäftsordnung für das Kantonsgericht des Kantons Luzern (GOKG; SRL 263)

Sie können davon ausgehen, dass Ihnen alle für die Lösung der Aufgaben benötigten Rechtsquellen zur Verfügung stehen. Es ist aber nicht unbedingt so, dass Sie für die Lösung der Aufgaben alle Ihnen zur Verfügung gestellten Rechtsquellen auch tatsächlich benötigen.

Hinweis

Lesen Sie den Sachverhalt und die Fragestellung sorgfältig. Beantworten Sie nur die gestellten Fragen. Vermeiden Sie unnötige Ausführungen, welche mit der Frage nichts zu tun haben. Antworten werden nur bei der entsprechenden Frage berücksichtigt. Verweise sind jedoch erlaubt.

Geben Sie in ihren Antworten überdies die einschlägigen Rechtsnormen an.

Aufgabe 1 (Gewichtung: rund 40 %)

Sachverhalt

X., ein 40-jähriger nigerianischer Staatsangehöriger, wurde am 11. August 2025 vom Kriminalgericht Luzern unter der Fall-Nr. 106 24 12 wie folgt verurteilt:

1.
X. ist der mehrfachen Widerhandlung gegen Art. 19 Abs. 1 BetmG, begangen als schwerer Fall nach Art. 19 Abs. 2 lit. a und b BetmG, schuldig.
2.
X. wird zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 10 Monaten verurteilt, unter Anrechnung von 22 Tagen bereits erstandener Untersuchungshaft.
3.
X. wird in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB für die Dauer von 10 Jahren des Landes verwiesen (einschliesslich Ausschreibung im SIS).
4.
(Kosten)
5.
(Rechtsmittelbelehrung)
6.
(Zustellung)

Mit Verfügung vom 23. April 2026 trat das Kantonsgericht auf eine von Herrn Rechtsanwalt Z., dem amtlichen Verteidiger des X., gegen das Urteil angemeldete Berufung mangels fristgerechter Einreichung der Berufungserklärung nicht ein.

Nach Erhalt der Nichteintretensverfügung kontaktierte Rechtsanwalt Z. den X. mittels einem dem X. am 27. April 2026 zugestellten Einschreiben. Darin teilte er dem X. mit, ihm (Rechtsanwalt Z.) sei ein schreckliches Missgeschick unterlaufen. Er sei am letzten Tag der Frist für die Berufungserklärung mit Aufträgen überhäuft worden und habe so vergessen, die Berufungserklärung einzureichen. Ihm sei das noch nie passiert. Er entschuldige sich in allen Formen. Das Urteil sei nun leider rechtskräftig und könne nicht mehr angefochten werden. Als kleiner Trost könne dienen, dass die Berufung wohl ohnehin aussichtslos gewesen wäre.

X. kommt heute völlig aufgelöst in Ihre Anwaltskanzlei und schildert Ihnen den obigen Sachverhalt. Er fragt Sie, ob es irgendeine Möglichkeit gebe, das Urteil des Kriminalgerichts doch noch anzufechten. Mit dem Schuldspruch an sich sei er einverstanden, er habe den Sachverhalt auch von Beginn weg eingestanden. Die Strafe sei jedoch viel zu hoch, sie solle maximal so hoch sein, dass sie "auf Bewährung" ausgesprochen werden könne. Auch der Landesverweis sei unzumutbar, da er in der Schweiz eine Familie mit zwei kleinen Kindern habe. Mit Rechtsanwalt Z. will er nichts mehr zu tun haben, Sie sollen seine Verteidigung übernehmen. X. verfügt jedoch nicht über die notwendigen Mittel, um Sie zu bezahlen.

Fragen

1. Zeigen Sie in einer Aktennotiz auf, an *welche Behörde* Sie innert *welcher Frist* und mit *welchen Anträgen* gelangen, um die Ziele von X. zu erreichen.
2. Halten Sie in der Aktennotiz ebenfalls fest, wie Sie die Chancen beurteilen, dass sich ein Gericht erneut materiell mit der Strafsache befasst und Sie vor dieser Instanz als neuer Verteidiger/neue Verteidigerin von X. auftreten können. Zu den Chancen bezüglich Reduktion der Strafhöhe und des Verzichts auf einen Landesverweis brauchen Sie sich nicht zu äussern.

Aufgabe 2 (Gewichtung: rund 60 %)

Sachverhalt

Y., ein italienischer Staatsbürger, bezog zwischen November 2022 bis April 2023 Arbeitslosentag-gelder der Arbeitslosenkasse des Kantons Luzern. Zwischen Januar und Februar 2023 war Y. in einem geringen Pensum arbeitstätig, ohne dies der Arbeitslosenkasse zu melden. Auf dem monatlich auszufüllenden Formular "Angaben der versicherten Person für den Monat", welches er Ende Januar und Ende Februar der Arbeitslosenkasse unterzeichnet einreichte, beantwortete er die Frage, ob er im fraglichen Monat bei einem oder mehreren Arbeitgebern gearbeitet habe, jeweils mit "Nein". Die Frage, ob er weiterhin arbeitslos sei, beantwortet er mit "Ja". So hat Y., wie von ihm beabsichtigt, für Januar und Februar 2023 gesamthaft Fr. 2'500.-- mehr an Arbeitslosen-tagelder erhalten, als ihm unter Berücksichtigung des Zwischenverdienstes zugestanden wären.

Kürzlich ist es zwischen Y. und seinem damaligen Arbeitgeber, einem (ehemals) guten Kollegen von Y., zu einem Zerwürfnis gekommen. Der Kollege hat den Sachverhalt anonym der Arbeitslosenkasse gemeldet und diese hat Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft eingereicht.

Y. kommt nun verzweifelt zu Ihnen und will wissen, was ihm "droht".

Fragen

1. Halten Sie in einer Aktennotiz fest, ob sich Y. durch sein Verhalten irgendwelcher Straftaten schuldig gemacht hat und welche strafrechtlichen Konsequenzen die von ihm erfüllten Straftatbestände mit sich bringen.
2. Variante: Ändert sich etwas in Ihrer Beurteilung, wenn Y. in den Monaten, in denen er arbeitete, das Formular bewusst nicht abgegeben hat, um keine Falschangaben gegenüber der Arbeitslosenkasse zu machen? Im Übrigen, insbesondere betreffend zu viel ausbezahlte Taggelder, bleibt der Sachverhalt unverändert.

Gehen Sie in Ihren Antworten auf alle Tatbestände ein, deren Prüfung aufgrund des geschilderten Sachverhalts naheliegend ist, auch wenn deren Voraussetzungen schlussendlich nicht erfüllt sein sollten. Bei den strafrechtlichen Konsequenzen reicht es aus, abstrakt anzugeben, welche Konsequenz die erfüllten Straftatbestände gemäss den einschlägigen Normen mit sich bringen.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

MLaw Jean-Michel Ludin